

Präsenzregelung für die Einführungsphase und gymnasiale Oberstufe
(Jahrgang 11 und 12) gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 23. 09. 2008

1. Vorbemerkung

Es besteht für jede(n) Schüler(in) der gymnasialen Oberstufe uneingeschränkte Präsenzpflicht. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe setzt die regelmäßige Teilnahme am Unterricht als verpflichtend voraus. Dieses gilt für die Unterrichtsstunden und für alle von der Schule für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (z.B. eintägige Schulfahrten).

Die Anwesenheit, Mitarbeit und Leistung bedingen einander (§ 58, 59 und 63-68 NSchG; § 6 und 7 VO-GO; Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht - SVBl. S. 223/1995 bzw. in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 01.03.2006 - SVBl. S. 109/2006).

2. Verhalten beim Versäumen von Unterricht und Klausuren

a)

Bleibt ein(e) Schüler(in) dem Unterricht aus Krankheitsgründen fern, so ist der Schule der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch den(die) Schüler(in) selbst spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen.

Fehlt ein(e) volljährige(r) Schüler(in) länger als drei Tage, so ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die bei Wiederaufnahme des Unterrichts umgehend im Oberstufensekretariat abzugeben ist, zwingend vorgeschrieben. In besonderen Fällen kann der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung verlangen (Ziffer 3.3. Erg. Best. zur Schulpflicht, s.o.).

b)

Der(die) Schüler(in) ist in jedem Fall verpflichtet, nach der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs jedem(r) Fachlehrer(in), bei dem er(sie) Unterricht versäumt hat, in der nächsten Unterrichtsstunde eine schriftliche Entschuldigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese ist durch den (die) Fachlehrer(in) und den (die) Tutor(in) abzuzeichnen und verbleibt als Nachweis bei dem (der) Schüler(in). Andernfalls gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt und werden mit 00 Punkten bewertet. Entsprechende Formulare liegen im Sekretariat aus.

In der Einführungsphase wird dieses Formular den Kursleitern(innen) und der Klassenleitung vorgelegt. Versäumter Unterricht im Klassenverband wird nach wie vor im Klassenbuch vermerkt.

c)

Versäumt ein(e) Schüler(in) eine Klausur, so ist im Regelfall eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich, spätestens jedoch am 3. Tag nach Beginn der Erkrankung, vorzulegen.

Der(die) Fachlehrer(in) entscheidet darüber, ob der(die) Schüler(in) eine Ersatzleistung erbringen muss.

Anspruch auf eine Ersatzleistung (z.B. Nachschreibklausur) hat ein(e) Schüler(in) nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, so wird die Klausur im Regelfall mit „ungenügend“ bzw. 00 Punkten bewertet.

d)

Versäumnisse im Sportunterricht sind im Erlass „Grundsätze zum Schulsport“ geregelt: Eine über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus.

3. Beurlaubungen

Eine notwendige Beurlaubung ist von dem(der) Schüler(in) eine Woche vor dem Termin beim Jahrgangsteiler schriftlich zu beantragen. Für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden, wird ein Urlaubsgesuch nur in besonders gelagerten Fällen genehmigt.

Über einen Tag hinausgehende Beurlaubungen sowie solche unmittelbar vor und nach den Ferien können nur vom Schulleiter genehmigt werden.

4. Sonderregelungen

a)

Fehlt ein(e) Schüler(in) wegen einer Beurlaubung oder der Teilnahme an einer genehmigten Schulveranstaltung oder an einer schriftlichen Arbeit, die zur gleichen Zeit in einem anderen Kurs geschrieben wird, so fällt das Fehlen nicht unter die Regelung zur Präsenzpflicht (Punkt 2). Der(die) Schüler(in) hat jedoch die Pflicht, diese Abwesenheit den betreffenden Kurslehrern (innen) vorher mitzuteilen.

b)

Gibt ein(e) Schüler(in) die anzufertigende Facharbeit nicht zum festgelegten Termin ab, so ist diese Arbeit mit 00 Punkten zu bewerten. Eine Verlängerung der Anfertigungsphase kann nur in begründeten Fällen (Krankheit) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Jahrgangsteiler ausgesprochen werden.

5. Hinweis auf Versäumnisfolgen

a)

Gemäß Ziffer 7.12 EB-VO-GO sind die Schüler(innen) auf mögliche Versäumnisfolgen zu Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung hinzuweisen.

b)

Gemäß Ziffer 7.13 EB-VO-GO teilt der(die) Fachlehrer(in) für den Fall, dass ein(e) Schüler(in) voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, dieses dem Tutor, dem Jahrgangsteiler und dem Schulleiter mit. Gleichzeitig weist der(die) Fachlehrer(in) den(die) Schüler(in) schriftlich auf die Versäumnisfolgen hin. Die Warnung soll in den Fällen erfolgen, in denen Unterricht in größerem Umfang (ab etwa 20%) versäumt worden ist.

6. Nichtanrechnung von Kursen

Gemäß § 7(4) VO-GO entscheidet der(die) Fachlehrer(in), ob bei vorliegendem Unterrichtsversäumnis in einem Fach oder Kurs ein(e) Schüler(in) nicht beurteilt werden kann und deshalb der Kurs mit „ungenügend“ bzw. 00 Punkten bewertet werden muss. Der (die) Jahrgangsteiler(in) berät den(die) Fachlehrer(in).

Nienburg, den 17.08. 2016

gez. Dr. Weghöft, OStD

Hinweis zur Abiturprüfung

Alle Schüler/innen können sich über die thematischen Schwerpunkte und die inhaltlichen Anforderungen ihrer Abiturprüfung auf der Seite des Kultusministeriums informieren:

Homepage: www.mk.niedersachsen.de /
<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3617>